

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



209

Nr. 9, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. September 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 67* – Bekanntmachung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG WORT und der VG Bild-Kunst über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen. Vom 10./24. Juli 2018.....	210
Nr. 68* – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 1. Juni 2018.....	213
Nr. 69* – Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2018 zum TVöD-Bund. Vom 1. Juni 2018.....	213
Nr. 70* – Beschluss zur Aufhebung der Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 24. April 2018.....	214
Nr. 71* – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenerichtshof der EKD. Vom 28. Juni 2018.....	215
Nr. 72* – Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD). Vom 15. September 2018.....	215
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 73 – Kirchengesetz zur Neuregelung des Anerkennungs- und Zuwendungsrechts der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 30. April 2018. (KABl. S. 157)	216
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 74 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung. Vom 27. April 2018. (KABl. S. 95)	218
Nr. 75 – Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 27. April 2018. (KABl. S. 94)	218
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 76 – Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG). Vom 17. April 2018. (ABl. S. 238)	219

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 77 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 26. Mai 2018. (ABl. S. 78) 221
- Nr. 78 – Gesetz zur Einführung eines Verbandsgesetzes. Vom 26. Mai 2018. (ABl. S. 76) 222

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 79 – Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Juli 2018. (KABl. S. 180) 224

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 80 – Kirchengesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Vom 16. April 2018. (ABl. S. A 62) 227
- Nr. 81 – Kirchengesetz über die Neufassung der Lese- und Predigttextordnung (Perikopenordnung). Vom 16. April 2018. (ABl. S. A 115) 228

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 82 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze. Vom 10. März 2018. (Abl. S. 81) 228

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit 231

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 67* – Bekanntmachung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG WORT und der VG Bild-Kunst über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen. Vom 10./24. Juli 2018.

Der am 10. und 24. Juli 2018 zwischen der EKD und den Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst geschlossene Vertrag wird hiermit bekanntgemacht:

Zwischen

- 1) der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans Ulrich Anke,

im Folgenden „EKD“

und

- 2) den Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,

im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“

– gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ und/oder „die Vertragsparteien“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Verwertungsgesellschaften nehmen Vervielfältigungsrechte und Vergütungsansprüche für Urheber und Verlage von Schrift- und Bildwerken wahr.

Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen über Vervielfältigungen im kirchlichen Gebrauch vom 19. Februar 1988, vom 4. Juni 1991 (1. Ergänzungsvereinbarung), insbesondere vor dem Hintergrund des Urh-

WissG.

Es besteht Unklarheit, inwieweit die Kirchengemeinden als Betreiber im Sinne des § 54c UrhG anzusehen sind. Soweit dies der Fall ist, richtet sich die Vergütung nach § 54c UrhG. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Vergütung vertraglicher Natur.

Bei der Herleitung der Vergütungspauschalen finden unter anderem die bestehenden Tarife der VG Wort und VG Bild-Kunst zur Betreibervergütung sowie die Anzahl der Kirchengemeinden der Gliedkirchen der EKD Berücksichtigung. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Struktur der Kirchengemeinden in den Gliedkirchen unterschiedlich ist und nicht in allen Kirchengemeinden urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund einigen sich die Parteien auf die folgenden Regelungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Vergütung für Kopien, die von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Bildwerken (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Fotografien und Illustrationen) in der EKD, den Gliedkirchen der EKD, den Gemeinden und den gemeindeübergreifenden Vereinigungen (Berechtigte) zum sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne der § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG, d.h. insbesondere zu Zwecken des Einsatzes in Gottesdiensten, bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, in der Gemeindegemeinschaft, im Konfirmandenunterricht, in Gemeindegruppen, Seminaren und in der Senioren- und Bibelarbeit, angefertigt werden. Der Vertrag regelt auch die Vergütung für Vervielfältigungen im Umfang des nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG erlaubten, soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungen hergestellt werden.
2. Dieser Vertrag erfasst nicht Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Text- und Bildwerke, die
 - a) gemäß §§ 53, 60a, 60c, 54c UrhG in kirchlichen Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die eigene Forschungsaufgaben erfüllen, sowie in öffentlichen Bibliotheken angefertigt werden. Betreiber von Vervielfältigungsgeräten in diesen Einrichtungen können – soweit erforderlich – mit den Verwertungsgesellschaften mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 Einzelverträge auf Basis der Gesamtverträge mit den Ländern oder den weiteren Rahmenverträgen zur Betreibervergütung abschließen.
 - b) gemäß §§ 53, 60a, 54c UrhG in kirchlichen Einrichtungen der Berufs- sowie sonstigen Aus- und Weiterbildung (auch der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausbildung) angefertigt werden. Die Abgeltungsansprüche der Verwertungsgesellschaften für Kopien an diesen Einrichtungen bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

3. Die VG WORT übernimmt – auch für die VG Bild-Kunst – die Entgegennahme und Kontrolle der Meldungen sowie das Inkasso.
4. Die Vertragsparteien prüfen derzeit, ob eine gesonderte Vereinbarung und Tarif über die Abgeltung für Kopien an Kindergärten, Kindertagesstätten und andere frühkindliche Bildungseinrichtungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Änderungen durch das UrhWissG (§ 60a Absatz 4 UrhG) erforderlich ist.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Die Verwertungsgesellschaften räumen den Berechtigten Rechte zur Vervielfältigung im Umfang des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG ein, soweit es sich nicht um einzelne Vervielfältigungen gem. § 53 UrhG handelt. Die Verwertungsgesellschaften stellen die Berechtigten im Umfang dieses Vertrags von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Erfasste Geräte

1. Dieser Vertrag erfasst Vervielfältigungshandlungen bei den Berechtigten, die mit Hilfe folgender Geräte vorgenommen werden:
 - a) herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone-Scanner und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
 - b) Digitaldrucker: Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, des Laserdrucks oder durch LED-, Gel-, Wachs oder Festtintentechnologien geschieht. Digitaldrucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können.
2. Von der Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ausgeschlossen sind insbesondere Vervielfältigungen, die mit folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie gefertigt werden:
 - Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
 - Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
 - Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
 - Großformatkopiergeräte ab DIN A2
 - Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte) sowie
 - Mikrofilmaufnahmegeräte.
3. Eine Abgrenzung der Vervielfältigungshandlungen mit überwiegend verwaltungsintern genutzten Geräten (also Geräten, die nicht öffentlich zugänglich

lich sind und kaum für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden) ist wegen der pauschalen Abgeltung der Vergütungsansprüche nach diesem Vertrag nicht erforderlich.

§ 4 Vergütung

1. Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung über den Zeitpunkt, zu dem die bisher bestehenden Verträge aufgrund der Kündigung der Verwertungsgesellschaften endeten. Unstreitig wurde eine Vergütung für Nutzungen der Berechtigten über Nutzungshandlungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2017 bisher nicht an die Verwertungsgesellschaften gezahlt. Für diesen Zeitraum vereinbaren die Vertragsparteien für sämtliche Nutzungen, die unter die bisherigen Verträge fielen, nun eine Pauschalvergütung von xxx.xxx,xx EUR netto zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 gilt eine jährliche pauschale Vergütung wie folgt:
 - in EUR/netto - Jahr 2018: xxx.xxx,xx
 - Jahr 2019: xxx.xxx,xx
 - Jahr 2020: xxx.xxx,xx
 jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
3. Die vereinbarten Vergütungen berücksichtigen einen Gesamtvertragsrabatt von 20%, der für die Verwaltungserleichterungen der Verwertungsgesellschaften durch Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährt wird.
4. Den Parteien ist bewusst, dass mit Urteil vom 18. Januar 2017 in der Rechtssache C-37/16 des „Minister Finansów“ (Polen) gegen die polnische Verwertungsgesellschaft SAWP (Künstlervereinigung von Aufführenden musikalischer Werke mit oder ohne Text) der EuGH entschieden hat, dass für urheberrechtliche Gerätevergütungen keine Mehrwertsteuer nach der Mehrwertsteuerrichtlinie geschuldet ist. Unklar ist derzeit, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf die Rechtslage in Deutschland und auf die Zahlungen nach diesem Vertrag hat. Die Verwertungsgesellschaften bemühen sich seit Vorliegen des Urteils um Klarstellung bei den Finanzbehörden und führen weiterhin die Umsatzsteuer ab, die in § 3 Absatz 9 UStG derzeit ausdrücklich vorgesehen ist. Sollte sich die Rechtslage während der Laufzeit des Vertrages dahingehend klären, dass für vertragsgegenständliche Leistungen – ganz oder teilweise – die Umsatzsteuer nicht abzuführen ist, werden die Verwertungsgesellschaften gegenüber der EKD ab Inkrafttreten einer Neuregelung so abrechnen, dass die Rechtslage und die Rechtsauffassung der zuständigen Finanzbehörden nach dem maßgeblichen Leistungszeitpunkt jeweils korrekt abgebildet werden.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Vergütung für das Jahr 2017 gem. § 3 Absatz 1 ist 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.
2. Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Nutzungen ab 1. Januar 2018 ist für jedes Nutzungsjahr vollständig fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung.
3. Zahlungen sind auf folgendes Konto vorzunehmen:
Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
BIC: xxxxxxxxxx
4. Die Zahlung hat befreiende Wirkung gegenüber beiden Verwertungsgesellschaften.
5. Im Falle eines unterjährigen Vertragsendes findet eine anteilige Anrechnung der Jahresvergütung statt, jedoch nur für ganze vertragsfreie Monate (Zwölfstelung der Jahresvergütung).

§ 6 Vertragshilfe

1. Die EKD unterstützt die Verwertungsgesellschaften beim Inkasso der Vergütung für Kopien von urheberrechtlich geschütztem Schrift- und Bildwerken durch geeignete Information der kirchlichen Hochschulen und Büchereien unter Hinweis auf die Melde- und Zahlungspflichten bei der VG WORT.
2. Die Vertragspartner haben gemeinsam ein Merkblatt für Nutzungen in Kirchengemeinden, an Schulen, Hochschulen, Öffentlichen Bibliotheken, Bildungswerken der Kirchen, kirchlichen Kitas und Kindergärten erarbeitet, das die Vertragspartner jeweils verbreiten und gegebenenfalls in Abstimmung ändern und ergänzen werden.

§ 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und läuft mindestens bis zum 31. Dezember 2020 (Grundlaufzeit), sofern er nicht außerordentlich gekündigt wird. Er ersetzt den Vertrag und die Ergänzungsvereinbarungen vom 19. Februar 1988, vom 4. Juni 1991 (1. Ergänzungsvereinbarung) vorbehaltlich der Regelung in § 3 Absatz 1.
2. Die ordentliche Kündigung kann schriftlich mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020 erklärt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Sollten weitere Geräte, weitere Nutzungshandlungen oder weitere Vergütungsschuldner durch eine Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliches Urteil während der Laufzeit dieses Vertrags von der Betreibervergütung gem. § 54c UrhG erfasst werden oder wegfallen, können die Verwertungsgesellschaften diesen Vertrag außerordentlich, auch bereits vor dem 31. Dezember 2020, kündigen und die unverzügliche Aufnahme von Vergü-

tungsverhandlungen verlangen („Änderungskündigung“).

- Verlängert sich dieser Vertrag über die Grundlaufzeit hinaus sowie im Falle einer Änderungskündigung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung als Abschlagszahlung weiterhin zu zahlen. Es gilt die letzte vereinbarte Jahresvergütung als Abschlagszahlung. Die Parteien nehmen in diesem Fall Verhandlungen über die Vergütungshöhe auf.

§ 8 Präjudizausschluss

- Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass diese Vergütungssätze im Verhandlungswege auf Basis der bisherigen gemeinsamen Kenntnisse von der Nutzung von Kopierern und Digitaldruckern ermittelt wurden.
- Die vereinbarten Vergütungssätze stellen deshalb keine Berechnungsgrundlage oder ein Präjudiz für künftige Verhandlungen dar. Insbesondere stellen die vereinbarten Vergütungssätze auch kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen nach § 60e Absatz 4 UrhG angefertigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz der VG Wort.

Hannover, 10. Juli 2018
 Dr. Hans Ulrich A n k e
 EKD

München, 24. Juli 2018
 Dr. Robert S t a a t s R a i n e r J u s t
 VG WORT

Nr. 68* – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 1. Juni 2018.

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 1. Juni 2018 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der ARRÜ-DVO.EKD

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 346), zuletzt geändert am 29. September 2014 (ABl. EKD 2015 S. 8) wird wie folgt geändert:

Dem § 20a wird folgender Absatz angefügt:

"(5) ¹Führt die erstmalige Anwendung des am 29. September 2014 beschlossenen Entgeltgruppenplans zum 1. September 2014 zu einer höheren Entgeltgruppe, wird die am 31. August 2014 erreichte Stufenlaufzeit ab dem 4. Monat zu 50% angerechnet, die ersten drei Monate bleiben anrechnungsfrei. ²Halbe Monate werden aufgerundet. ³Die weiteren Anrechnungsregelungen der vorangehenden Absätze bleiben unberührt. ⁴Die sich aus der Neuberechnung für die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. Dezember 2017 ergebenden Entgeltansprüche werden durch eine Einmalzahlung ausgeglichen. ⁵Diese ist in zwei Raten zahlbar und zwar je zur Hälfte im Jahr der Feststellung und im Januar des Folgejahres."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Juni 2018

Arbeitsrechtliche Kommission
 Dr. Kruttschnitt
 (Vorsitzender)

Nr. 69* – Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2018 zum TVöD-Bund. Vom 1. Juni 2018.

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 1. Juni 2018 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Tarifeinigung

(1) Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018 wird in Bezug auf Teil A Ziffer 1 „Entgelt“, Ziffer 2 a) „Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten“, Teil B, Ziffer 1 „Entgelttabellen“, Ziffer 2 „Festlegung der geltenden Vomhundertsätze“ und sowie Teil C Ziffer 1 a) wie aus Absatz 3 ersichtlich übernommen.

(2) Die weiteren Regelungen aus Anlass der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 18. April 2018 finden keine Anwendung.

(3) Das bedeutet:

Zu Teil A, 1. Entgelt

a) Entgelttabelle

Die Tabellenentgelte werden
zum 1. März 2018 wie aus Anhang 1,
zum 1. April 2019 wie aus Anhang 2 und
zum 1. März 2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Die Laufzeiten stehen über der jeweiligen Tabelle.

b) Einmalzahlung

Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

a) Entgelterhöhung

Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich
- ab dem 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und
- ab dem 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

Zu Teil B, 1. Entgelttabellen

Für die Dynamisierung der Pauschalentgelte nach dem KraftfahrerTV Bund gelten die folgenden Vomhundertsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

2. Festlegung der geltenden Vomhundertsätze

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird, betragen diese:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Dies gilt für

- die Berechnung der individuellen Zwischenstufen,
- die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist.

Für die Dynamisierung der individuellen Endstufen wird auf die prozentuale Erhöhung der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe abgestellt.

(4) Abweichend von der Tarifeinigung gelten folgende Besonderheiten:

Die Kinderzulage beträgt derzeit 108,32 Euro. Sie wird wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

Die Kinderzulage besteht somit in folgender Höhe:

- ab 1. März 2018 beträgt sie 111,78 Euro,
- ab 1. April 2019 beträgt sie 115,23 Euro und
- ab 1. März 2020 beträgt sie 116,45 Euro.

Die Zulage gemäß der Anmerkung zu Entgeltgruppe 15 in den Einzelgruppenplänen 01 und 60 wird um die prozentuale Erhöhung der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15, d.h. um 2,89 % erhöht.

Zu Teil C Ziffer 1 a) „Anlage C (VKA) zum TVöD“

Die Anlage C (VKA) zum TVöD wird

- zum 1. März 2018 wie aus Anhang 7,
- zum 1. April 2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 1. März 2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 1. Juni 2018

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Kruttschnitt
(Vorsitzender)

Nr. 70* – Beschluss zur Aufhebung der Geschäftsordnung des Schlichtungs- ausschusses nach dem Arbeitsrechts- regelungsgesetz der EKD. Vom 24. April 2018.

Der gemäß § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) errichtete Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. Juni 1997 (ABl. EKD 1998 S. 65) wird ersatzlos aufgehoben.

Hannover, den 15. September 2018

Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende
Wilhelm Mestwerdt

Nr. 71* – Mitteilung über die Berufung der Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kircheng Gerichtshof der EKD. Vom 28. Juni 2018.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 gemäß Artikel 32a der Grundordnung der EKD i.V.m. § 9 des Kircheng richtersgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2024 nachfolgende Mitglieder der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kircheng richtershof der EKD berufen:

Senat /Amt	Mitglied	Stellvertretung
Erster Senat		
Vorsitzender Richter	Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut Nause , Hamburg	1. Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen Wilhelm Mestwerdt , Hannover 2. Direktorin des Arbeitsgerichts Hamm Silke Vaupel , Hamm
Richterin	Justitiarin Susanne Bock , Oldenburg	1. Leitung Zentrum Recht Kirsten Schwenke , Düsseldorf 2. Rechtsrat i.K. André Gilbert , Speyer
Richterin	Rechtsanwältin Elke Neuen-dorf , Hannover	1. Juristische Referentin Ulrike Gaffron , Stuttgart 2. Syndikus-Rechtsanwältin Annette Lipp-haus , Düsseldorf
Zweiter Senat		
Vorsitzender Richter	Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen	1. Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut Nause , Hamburg

	Wilhelm Mestwerdt , Hannover	2. Direktorin des Arbeitsgerichts Hamm Silke Vaupel , Hamm
Richterin	Justitiarin Susanne Bock , Oldenburg	1. Leitung Zentrum Recht Kirsten Schwenke , Düsseldorf 2. Rechtsrat i.K. André Gilbert , Speyer
Richterin	Rechtsanwältin Elke Neuen-dorf , Hannover	1. Juristische Referentin Ulrike Gaffron , Stuttgart 2. Syndikus-Rechtsanwältin Annette Lipp-haus , Düsseldorf

Hannover, den 28. Juni 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 72* – Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD). Vom 15. September 2018.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 5 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Forschungszecke“ durch das Wort „Forschungszwecke“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 20 bis 25“ durch die Angabe „§§ 19 bis 25“ ersetzt.
3. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 19“ ersetzt.

Hannover, den 15. September 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 73 – Kirchengesetz zur Neuregelung des Anerkennungs- und Zuwendungsrechts der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 30. April 2018. (KABl. S. 157)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Zustimmung

Dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12.11.2014 (ABl. EKD S. 340) wird zugestimmt.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Ausführung des Zuordnungsgesetzes der EKD (Zuordnungsausführungsgesetz – AGZuOG)

§ 1 Zuständigkeit (zu §§ 2, 3 ZuOG-EKD)

(1) Über die Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Einvernehmen betreffend die Zuordnung durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland nach § 2 Abs. 2 ZuOG-EKD sowie die Aufhebung einer Zuordnung entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Soll die Aufhebung einer Zuordnung auf Antrag einer zugeordneten Einrichtung erfolgen, trifft das Landeskirchenamt die Entscheidung.

§ 2 Statut; Genehmigung (zu § 6 Abs. 1 ZuOG-EKD)

(1) Das Statut einer zuzuordnenden Einrichtung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Zuordnung und Genehmigung können unter der Bedingung einer Änderung des Statuts erteilt werden.

(2) Änderungen des Statuts zugeordneter Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit sie wesentliche Grundlagen der Einrichtung berühren, ist die Genehmigung durch den Landeskirchenrat erforderlich.

(3) Ergänzend zu den Regelungen im Statut können zugeordnete Einrichtungen die Grundsätze ihrer Arbeit in Vereinbarungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern niederlegen.

§ 3 Mischträgerschaft (zu § 7 ZuOG-EKD)

Im Fall einer Mischträgerschaft muss die Zuordnung im Statut verankert sein. Eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz schließt eine anderweitige Zuordnung aus.

§ 4 Zuordnungsregister

Das Landeskirchenamt führt über die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zugeordneten Einrichtungen ein Zuordnungsregister, in dem die vom Landeskirchenrat getroffenen Zuordnungsentscheidungen sowie die jeweils aktuellen Fassungen der Statuten dokumentiert sind.

§ 5 Rechnungsprüfung

Der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zugeordnete Einrichtungen gewähren dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jährlich Einblick in ihre Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

§ 6 Zuordnung diakonischer Einrichtungen (zu § 9 ZuOG-EKD)

(1) Einrichtungen, die überwiegend diakonische Aufgaben wahrnehmen, werden durch Aufnahme als ordentliches Mitglied im Diakonischen Werk Bayern nach den Vorschriften des Diakoniegesetzes und der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern zugeordnet. Außerordentliche Mitglieder sind zugeordnet, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 ZuOG-EKD erfüllen. Die Zuordnung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern.

(2) Bestehen Zweifel, ob eine zuzuordnende Einrichtung als diakonische Einrichtung anzusehen ist, oder soll eine Zuordnung nach § 9 Abs. 2 ZuOG-EKD er-

folgen, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat.

§ 7 Zuordnung von Stiftungen

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Zuordnung von kirchlichen Stiftungen. Für diese gelten die Vorschriften des Kirchlichen Stiftungsgesetzes und der Kirchengemeindeordnung.

Artikel 3 Aufhebung des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Anerkennung und die finanzielle Förderung von rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Diensten (Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz) vom 11.5.1998 (KABl S. 162) wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Die Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 30.3.2015 (KABl S. 104), geändert durch Kirchengesetz vom 2.12.2015 (KABl 2016 S. 4), wird wie folgt geändert: § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Zuwendungen

(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt in der Regel die Zuordnung des Zuwendungsempfängers zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss voraus. Eine Zuordnung begründet keinen Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an nicht zugeordnete Empfänger können gewährt werden, wenn an deren Tätigkeit ein kirchliches Interesse besteht.

(3) Zuwendungsempfänger unterliegen hinsichtlich der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Mittelverwendung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Werden aus landeskirchlichen Mitteln Zuwendungen an Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern gewährt, kann das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Bayern und unbeschadet der in § 8 Abs. 2 Buchst. g der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern bestimmten Prüfungspflichten Einsicht in die Haushalts- und Rechnungsunterlagen nehmen.

(5) Das Nähere wird in Zuwendungsrichtlinien geregelt, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlässt.“

Artikel 5 Änderung des Rechnungsprüfungsamtgesetzes

Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Rechnungsprüfungsamtgesetz – RPrAG) vom 17.12. 1974 (KABl 1975 S.

4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5.5.2011 (KABl S. 157), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamts nach dem Zuordnungsausführungsgesetz und der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben davon unberührt.“

Artikel 6 Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen (Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchlStG) vom 9.12. 2002 (KABl 2003 S. 16, ber. S. 57), geändert durch Kirchengesetz vom 8.12.2010 (KABl 2011 S.14), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Dienste, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach den einschlägigen kirchengesetzlichen Vorschriften zugeordnet sind.“

Artikel 7 Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 11.12.2000 (KABl 2001 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Der Wortlaut des bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 1 wird § 1 Abs. 3.

Artikel 8 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Diakoniegesetz – DiakoniegG) vom 6.4.2006 (KABl S. 120) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.“

Artikel 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1.7.2018 in Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuordnungsgesetzes der EKD für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern für den 1.7.2018 vorzusehen.

(3) Für am 1.7.2018 nach § 1 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz anerkannte Einrichtungen gilt das Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz bis zum 31.12.2021 fort. Zum 1.1.2022 erlöschen alle Anerkennungen nach § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz.

(4) Bis zum 31.12.2021 kann das Landeskirchenamt feststellen, dass eine vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach § 1 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz erfolgte Anerken-

nung einer Einrichtung als Zuordnung nach § 11 ZuOG-EKD fortgilt. Die Feststellungen sind mit jeweils aktueller Fassung der Statuten in das Zuordnungsregister aufzunehmen.

München, 30. April 2018

Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 74 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung. Vom 27. April 2018. (KABl. S. 95)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG)

Das Kirchengesetz über die Trauung (TrauG) vom 24. November 2010 (KABl. 2011 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird der Satzteil „soweit § 7 dem nicht entgegensteht.“ ersetzt durch den Satzteil „soweit § 7 oder § 9 dem nicht entgegenstehen.“.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9 Gewissensvorbehalt
Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen aus Gewissensgründen ablehnen. Vor einer Ablehnung sollen sie sich mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen. Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen ab, hat sie oder er nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale auszustellen.“
3. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 10 bis 12.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
„§ 13 Übergangsvorschrift
Bis zu einer Anpassung der agendarischen Ordnung „Die Trauung“ ist bei einer Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen die Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ heranzuziehen.“
5. Der bisherige § 12 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Mai 2018

Dr. Hei n
Bischof

Nr. 75 – Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 27. April 2018. (KABl. S. 94)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 2018 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22.5.1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25.4.2017 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt sowie Nr. 1 und die Nummernangabe „2.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:
„Wer gewählt oder berufen ist, kann das Amt ablehnen oder niederlegen. Die Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären und in das Protokoll des Kirchenvorstandes aufzunehmen.“
3. In Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt: „insbesondere für die Angelegenheiten einzelner Gebiete der Kirchengemeinde“.

Artikel 2 Änderung des Wahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23.5.1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 16.5.2012 (KABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Wählerliste wird in der Kirchengemeinde für die Dauer einer Woche zur Einsichtnahme ausgelegt; dafür kann die Liste in gedruckter Form oder als elektronische Datei erstellt werden. Die Auslegung wird in einem Gemeindegottesdienst bekanntge-

geben. In der Bekanntmachung sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder darauf hinzuweisen, dass sie sich innerhalb der Auslegungsfrist über ihre Eintragung in die Wählerliste vergewissern können.“

2. In § 8 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Gesamtzahl der Namen in den Wahlvorschlägen nach Absatz 2 die Mindestkandidatenzahl für die Stimmlisten (§ 11) unterschreitet.“
3. In § 8 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt gefasst: „In Kirchenvorständen mit bis zu zehn zu wählenden Mitgliedern müssen die Stimmlisten mindestens zwei Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder, in Kirchenvorständen mit mehr als zehn zu wählenden Mitgliedern mindestens vier Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten.“
5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein, nicht jedoch ein Wahlkandidat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des

Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert: >
 - a) Es wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Anschließend werden die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die ungültigen Stimmen ausgezählt.“
 - b) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 7. In diesem Satz werden die Wörter „Zählung der Stimmzettel“ durch die Wörter „Auszählung der Stimmen“ und das Wort „zugeführt“ durch das Wort „hinzugefügt“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „geschieht“ durch die Wörter „sowie die Hinzufügung des Ergebnisses der Online-Wahl geschehen“ ersetzt.
8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtseinführung der neuen Mitglieder soll innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl durchgeführt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen genehmigen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, 14. Mai 2018

Dr. He in
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 76 – Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG). Vom 17. April 2018. (ABl. S. 238)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in ei-

nem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 2 Grundsatz

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

§ 3 Abstinenzgebot

Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

§ 4 Schutz vor sexualisierter Gewalt

- (1) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) zu schützen.
- (2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte

- (1) Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.
- (2) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Diakonischen Werke – Lan-

desverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

- (4) Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

§ 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

- (1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).
- (2) Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.
- (3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle

- (1) Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Zu diesem Zweck richtet die Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.
- (2) Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der

Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

§ 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(2) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

§ 9 Hilfe für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung

beteiligen. Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

§ 10 Schweigepflicht

Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

§ 11 Verordnungsermächtigung

Das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und zur Amtszeit ihrer Mitglieder regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12 Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

§ 13 Inkrafttreten, Evaluation

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Kirchengesetz ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

Das vorstehende, von der Landessynode am 3. März 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 17. April 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 77 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 26. Mai 2018. (ABl. S. 78)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

In Artikel 1 des Gesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom

8. Juni 2006 (ABl. S. 127) werden die Wörter „in Geltung gesetzt“ durch die Wörter „mit folgender Maßgabe (zu § 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD) in Geltung gesetzt: Können keine anderen Christinnen und Christen gewonnen werden, ist als weitere Ausnahme auch die Einstellung von Personen zulässig, die keiner christlichen Kirche angehören“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -
S ch a d
Kirchenpräsident

Nr. 78 – Gesetz zur Einführung eines Verbandsgesetzes. Vom 26. Mai 2018. (ABl. S. 76)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Bildung von Zweckverbänden (Verbandsgesetz – VbG)

§ 1 Zweck, Mitglieder

(1) Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts können Zweckverbände gebildet werden. Das gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen oder dafür eine andere Rechtsform vorgeschrieben ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwaltungszweckverbänden nach dem Verwaltungsamtsgesetz.

(2) Neben den in Absatz 1 Satz 1 genannten Körperschaften können mit ihrer Zustimmung auch natürliche sowie andere juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts Mitglied eines Zweckverbands werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Besteht zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ein Zweckverband nach diesem Gesetz, so muss eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts diesen durch Beitritt in Anspruch nehmen, soweit sie entsprechende Aufgaben nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will. Eine Übertragung von Aufgaben kirchlicher Körperschaften auf andere natürliche oder

juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen. Bestehen mehrere Zweckverbände gemäß Satz 1, soll die kirchliche Körperschaft den örtlich nächsten Zweckverband in Anspruch nehmen.

§ 2 Rechtsnatur, Selbstverwaltung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Einem bestehenden Zweckverband können mit Zustimmung der Verbandsversammlung und Genehmigung des Landeskirchenrats weitere Mitglieder beitreten.

§ 3 Aufgaben

Ein Zweckverband kann eine Aufgabe, mehrere Aufgaben oder sachlich begrenzte Aufgabenteile für alle oder einzelne seiner Mitglieder wahrnehmen. Mit der Errichtung des Zweckverbands gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben auf den Zweckverband über.

§ 4 Verbandssatzung, Entstehung des Zweckverbands

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt. Die Errichtung eines Zweckverbands erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch die Kirchenregierung, die die Verbandssatzung feststellt. Bei juristischen Personen bedarf der Entwurf der Verbandssatzung der Zustimmung des zuständigen Vertretungsorgans. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Sitz in einem anderen Kirchenbezirk als demjenigen, in dem das künftige Mitglied seinen Sitz oder Wohnsitz hat, bedarf der Zustimmung des nach dem Sitz oder Wohnsitz zuständigen Bezirkskirchenrats. Der Errichtungsbeschluss und die Verbandssatzung sind im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung, sofern im Errichtungsbeschluss kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden Errichtungsbeschluss und Verbandssatzung getrennt bekanntgemacht, ist die letzte Bekanntmachung maßgebend. Der Landeskirchenrat kann eine Musterverbandssatzung erlassen.

(2) Künftige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landeskirchenrats. Änderungen der Verbandssatzung sind mit der Genehmigung im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Mitglieder von Verbandsversammlung und -vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben. Die Verbandssatzung muss gewährleisten,

dass die Organe des Zweckverbands mehrheitlich aus Mitgliedern der Vertretungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigt. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die Mitgliedschaft in einem Organ des Zweckverbands erlischt, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Im Übrigen bleiben die Organmitglieder im Amt, bis über die Neubestellung des jeweiligen Organs entschieden ist. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter je Verbandsmitglied. Der Verbandsversammlung können darüber hinaus insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Beschäftigte des Zweckverbandes angehören. Sofern die Verbandssatzung nichts anderes regelt, gehören die Mitglieder des Verbandsvorstands der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht von Verbandsmitgliedern durch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter ausgeübt wird. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen. Die in § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl nicht erreichen.

(2) Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. In gleicher Weise kann sie zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende und beschließende Ausschüsse des Presbyteriums geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt. Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands gemeinsam vertre-

ten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Verbandssatzung kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands eine Geschäftsführung vorsehen, die der Aufsicht des Verbandsvorstands untersteht. Durch die Verbandssatzung können der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsführung vertritt in dem ihr übertragenen Wirkungskreis den Zweckverband im Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam. Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand nicht angehören.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Verbandssatzung festzusetzen. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern steht dem Zweckverband nicht zu.

(2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ausscheiden, Auflösung

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Verbandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Verbandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben

keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

(2) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 2 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und so lange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Verbandsmitglieder.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 1 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ ein Komma und die Wörter „die Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ ein Komma und die Wörter „Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Dem § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 122) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Kirchengemeinden des Kirchenbezirks, in dem die Gesamtkirchengemeinde besteht, müssen der Gesamtkirchengemeinde beitreten, wenn sie eine ihnen obliegende Aufgabe nicht mehr selbst wahrnehmen können oder wollen und die Gesamtkirchengemeinde für die Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend zuständig ist. Eine Übertragung der Aufgabe auf andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen. Über den Beitritt entscheidet die Kirchenregierung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kaiserslautern, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 79 – Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Juli 2018. (KABl. S. 180)

Präambel

Die Beauftragung zur Seelsorge durch die Evangelische Kirche im Rheinland verleiht Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine besondere Vertrauensposition, die einen verantwortlichen Umgang sowohl mit der Aufgabe als auch mit der eigenen Person voraussetzt.

Die berufsethischen Normen für die Ausübung des Pfarrberufes ergeben sich aus der Kirchenordnung, der Lebensordnung, dem Pfarrdienstgesetz und dem Ordinationsvorhalt. Sie sind grundlegend für die Wahrnehmung der Vielfalt der pfarrdienstlichen Aufgaben und Rollen.

Die „Ethik der Seelsorge“ bildet einen Sonderfall, da hier ein besonders sensibler Bereich des Dienstes der Kirche berührt wird, der zudem sowohl von beruflich als auch von ehrenamtlich mitarbeitenden Personen versehen wird, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten haben.

Wegen der besonderen Sensibilität seelsorglichen Handelns sind ethische Richtlinien erforderlich, die einen präventiven Charakter haben, um auf mögliche Grenzüberschreitungen im seelsorglichen Handeln aufmerksam zu machen und sie zu verhindern.

I. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist es, verbindliche Regeln für die Arbeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorzugeben. Sie dienen:

- als gültige Vorgabe für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- der Ermutigung, das eigene seelsorgliche Handeln kritisch zu prüfen, und Reflexion sowie Fortbildung zur Grundlage der Arbeit zu machen,
- dem Schutz der Seelsorgesuchenden vor unverantwortlichem Verhalten,
- der Wahrung der seelsorglichen Beziehung auf einer vertraulichen Basis,
- als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden bzw. disziplinarrechtlichen Anzeigen.

II. Geltung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren sowie Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer seelsorglichen Tätigkeit.

Sie gilt analog für das Verhältnis von auszubildenden Pfarrerrinnen und Pfarrern zu denen, die in einem kirchlichen Ausbildungsverhältnis stehen, zum Beispiel Praktikantinnen und Praktikanten oder Vikarinnen und Vikare.

Sie gilt für alle Personen, die gemäß der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGV, KABl. 2013, S. 187), einen bestimmten Seelsorgeauftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten haben.

Seelsorge geschieht überall da, wo Menschen ihr Gegenüber in der Funktion als Seelsorgerin oder Seelsorger in Anspruch nehmen. Dies geschieht zum Beispiel in der Alltagsseelsorge, in der Kasualseelsorge, bei Hausbesuchen, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in Krisengesprächen. Zudem geschieht Seelsorge im Gesundheitswesen, im Gefängnis und weiteren Institutionen und Einrichtungen.

Gerade in der Alltagsseelsorge definieren die Seelsorgesuchenden die Situation als Seelsorge, wenn sie ihr Gegenüber als Seelsorgerin oder Seelsorger ansprechen.

III. Grundhaltungen in der Seelsorge

Seelsorge geschieht im Angesicht Gottes.

Seelsorgerinnen und Seelsorger begegnen jedem Menschen mit Respekt, unabhängig von dessen Herkunft, Weltanschauung und Lebensgestaltung.

Sie achten die Unantastbarkeit und den Schutz der Würde jedes Einzelnen.

Sie sind verpflichtet, die Rechte der sich ihnen anvertrauenden Menschen zu respektieren.

In der personalen Begegnung verhalten sich Seelsorgerinnen und Seelsorger so, dass die Würde und Integrität ihres Gegenübers geachtet wird. Sie beachten die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstbestimmung des Gegenübers als Grundlage der Begegnung.

Zur Grundhaltung gehören die Offenheit und Aufmerksamkeit für die Fragen und Ansichten, Nöte und

Freuden, Probleme und Ressourcen von Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche.

Seelsorge versteht sich als Begleitung und Unterstützung in der Suche nach gangbaren Schritten und guten Wegen für den jeweiligen Menschen; sie ist annehmend, nicht wertend oder manipulativ.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich ihrer eigenen Sichtweisen und Haltungen bewusst und reflektieren diese kritisch, um Menschen mit ihrer je eigenen Weltansicht, die auch von anderen Religionen oder Weltanschauungen geprägt sein kann, offen zu begegnen.

Zu den Voraussetzungen für eine angemessene Seelsorgepraxis gehört eine ethische Grundhaltung, die auf die Befriedigung eigener Bedürfnisse, einschließlich der sexuellen, in der Seelsorgebeziehung verzichtet.

Diese Grundhaltung wird in der Aus- und Weiterbildung und durch regelmäßige Supervision vertieft. Durch die Wahrnehmung supervisorischer Angebote können schwierige Erfahrungen des Dienstes verarbeitet werden. Zugleich kann Supervision dabei helfen, die Grenzen seelsorglicher Arbeit zu wahren.

Qualifizierte Seelsorge setzt lebenslanges Lernen voraus.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind ermutigt auch für sich persönlich Seelsorge in Anspruch zu nehmen.

IV. Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Einzelnen

1. Seelsorgerinnen und Seelsorger wahren das Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich und das Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren.

Das Beichtgeheimnis ist ein durch besonders strikte Schweigepflicht geschützter Fall des Seelsorgegeheimnisses.

Von der Wahrung des Beichtgeheimnisses kann nie entbunden werden.

Von der seelsorglichen Schweigepflicht kann ausschließlich von der bzw. dem Seelsorgesuchenden entbunden werden.

Auch wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden werden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich, das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Das Seelsorgegeheimnis bezieht sich auf alle Informationen, die in der Seelsorge – im Unterschied zu allgemeiner Konversation – gewonnen werden. Als rechtlich geschützter Inhalt eines Seelsorgegesprächs gilt, was dem Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung einer bestimmten Einzelperson zuzuordnen ist.

Seelsorge ist nur dann möglich, wenn die, die sich ihr anvertrauen, sicher davon ausgehen können, dass alles, was sie sagen, vertraulich behandelt wird.

Neben der rechtlich geregelten Schweigepflicht gibt es eine grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht.

Zur Schweigepflicht gehört auch ein konsequenter Datenschutz, jeder Missbrauch muss ausgeschlossen sein.

Wenn Personen des sozialen Umfeldes auf Wunsch der Seelsorgesuchenden in die Seelsorge einbezogen werden sollen, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber solchen Drittpersonen erforderlich.

2. Seelsorgerinnen und Seelsorger nutzen die Situation der Seelsorgesuchenden nicht aus

Der Auftrag der Seelsorge verleiht den in der Kirche seelsorglich Tätigen eine besondere Vertrauensposition, die sie nicht für eigene Interessen und Bedürfnisse missbrauchen dürfen.

Jede Vorteilsnahme und jeder Missbrauch – ob zu Gunsten wirtschaftlicher, sozialer, sexueller oder anderer persönlicher Interessen – ist unzulässig.

Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn Seelsorgerinnen oder Seelsorger die Beziehung zu Seelsorgesuchenden benutzen, um ihre persönlichen, das heißt, sozialen, wirtschaftlichen, emotionalen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen ist auch dann missbräuchlich, wenn dies vom Gegenüber gewünscht wird.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich bewusst, dass sich in einer Seelsorgebeziehung ein Abhängigkeitsverhältnis ergibt und ein Machtgefälle zwischen Seelsorgenden und Seelsorgesuchenden besteht.

Seelsorgerinnen und Seelsorger respektieren die persönliche Integrität jeder Person und meiden jeden Missbrauch ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit von Personen, mit denen sie arbeiten.

Seelsorge bietet Menschen einen Schutzraum, in dem sie sich sicher fühlen können.

Die Beendigung einer Seelsorgebeziehung erfordert Sorgfalt und Transparenz. Auch nach Beendigung bleibt das strukturelle Gefälle der Beziehung in der Regel bestehen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich bewusst, dass ein gewissenhafter, reflektierter Umgang mit Macht und Abhängigkeit präventiv wirkt. Eine solche Reflexion kann in interkollegialen Gesprächen und in der Supervision geschehen.

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger erlauben sich keine materielle oder anderweitige Vorteilsnahme

Seelsorge geschieht für die Seelsorgesuchenden kostenfrei und darf nicht durch die Annahme von materiell bedeutsamen Geschenken oder anderer Formen von Gefälligkeiten diskreditiert werden.

4. Seelsorgerinnen und Seelsorger verhalten sich in Bezug auf sexuelle Wünsche uneingeschränkt abstinenz

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zur uneingeschränkten Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Seelsorgesuchenden verpflichtet.

Seelsorge ist Beziehungsarbeit. Menschen offenbaren im Seelsorgegespräch ihr Inneres und geben ihre Ängste, Konflikte und persönlichen Wünsche preis. Das seelsorgliche Gespräch bringt die Beteiligten oft in eine entsprechende Intimität.

Wenn in einer seelsorglichen Begegnung eine sexuelle Spannung entsteht, ist es die alleinige Verantwortung und Aufgabe der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Grenzen zu wahren und sorgfältig mit möglichen Liebeswünschen und Abhängigkeiten der Seelsorgesuchenden umzugehen. Diese müssen – mit angemessener Behutsamkeit und Einfühlsamkeit – unmissverständlich und eindeutig abgelehnt werden.

Jede Form von sexualisiertem Verhalten in Sprache, Gestik oder Körperkontakt ist zu unterlassen, auch wenn Ratsuchende dazu einladen oder einverstanden sind.

Geschieht dennoch die Aufnahme eines sexuellen Kontaktes, so ist dies eine Zerstörung der seelsorglichen Beziehung und eine grobe Verletzung der dienstlichen Pflichten und des Seelsorgeauftrags. Der Schaden ist für die betroffenen Seelsorgesuchenden immens.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in der Gefahr stehen, Grenzen zu verletzen, sind verpflichtet sich sofort externe fachliche Hilfe wie Supervision suchen.

Bereits bei der Annäherung an Grenzsituationen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen im Sinne einer *consolatio fratrum et sororum* zu suchen.

Das Ausagieren sexueller Wünsche der Seelsorgerinnen oder Seelsorger ist immer ein Verstoß gegen die Berufsethik bzw. den Seelsorgeauftrag und eine Verletzung des Vertrauens des Hilfesuchenden.

5. Seelsorgerinnen und Seelsorger gehen sorgsam mit den Grenzen der eigenen Kompetenz und Qualifikation um

Seelsorgerinnen und Seelsorger achten die Grenzen ihrer Fachlichkeit und delegieren in angemessener Weise. Sie können nur dann hilfreich sein, wenn sie nicht über ihre persönlichen Grenzen hinweggehen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger reflektieren selbstkritisch, ob ihre eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Bedingungen in Bezug auf das Anliegen und die Situation des Seelsorgesuchenden ausreichend sind. Sie kennen das Spektrum der verfügbaren Hilfsangebote und verweisen gegebenenfalls auf diese.

Eine gute kollegiale Gesprächskultur stärkt Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrer seelsorglichen Kompetenz. Ebenso fördert gute Kooperation mit anderen

psychosozialen Berufsgruppen und regelmäßige Supervision eine verantwortliche Seelsorgearbeit.

Wenn Seelsorgerinnen und Seelsorger während eines Seelsorgeprozesses ihre fachlichen oder persönlichen Grenzen erreichen, ist es notwendig, dass sie sich selbst umgehend supervisorische Unterstützung suchen. Die Entscheidung, ob sie die Seelsorge fortsetzen können oder diese – in angemessener Absprache mit den Seelsorgesuchenden – beenden, liegt in der Verantwortung der Seelsorgenden.

Zu einer verantwortlichen Beendigung der Seelsorge kann die Empfehlung einer anderen, für die Situation oder Problemstellung fachlich geeigneteren Person oder Institution gehören.

Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung und Reflexion ihres beruflichen Handelns.

V. Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten von Kollegen oder Kolleginnen

Anzeichen für missbräuchliches Verhalten von Seelsorgerinnen und Seelsorgern gilt es wahrzunehmen und ernst zu nehmen.

Um den Schutz der Seelsorgesuchenden zu gewährleisten, sind ungeachtet aller kollegialen Loyalität gewichtige Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten dem oder der jeweiligen Dienstvorgesetzten zu melden. Bei Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind gewichtige Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten der fachaufsichtführenden Person zu melden, welche von dem für das Seelsorgefeld zuständigen Gremium benannt worden ist (§8 SeelGV).

VI. Interventionen bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie

Bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit kommen, je nach Art oder Schwere des vorliegenden Falles, folgende Interventionen durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte bzw. das für das Seelsorgefeld verantwortliche Gremium in Frage:

Ermahnung, entsprechende Handlungen zukünftig zu unterlassen und Empfehlungen für zukünftiges Handeln. Empfehlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten. Aufforderung, bei der Beschwerde führenden Person um Entschuldigung zu bitten.

Außerdem sind bei beruflich Mitarbeitenden disziplinarrechtliche Konsequenzen möglich, die von einem Verweis oder einer Geldbuße bis zu einer Kürzung der Bezüge, der Amtsenthebung oder der Entfernung aus dem Dienst reichen können. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden mit bestimmtem Seelsorgeauftrag kann der Widerruf des Seelsorgeauftrages erfolgen.

Auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen sind zu überprüfen. Für Fälle sexuellen Missbrauchs gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein festgelegtes Verfahren (Leitlinien unter: www.ekir.de/url/gqd).

Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde am 3. Juli 2018 durch das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 12. Juli 2018

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 80 – Kirchengesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Vom 16. April 2018. (ABl. S. A 62)

Artikel 1

Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutz-Durchführungsgesetz)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung und § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (EKD-Datenschutzgesetz) vom 15.11.2017 (ABl. EKD S. 353) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Landeskirche errichtet für den Bereich der Landeskirche und ihres diakonischen Werks gemäß

§ 39 EKD-Datenschutzgesetz eine unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Die Aufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung der Landeskirche die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auch für den Bereich anderer Landeskirchen und diakonischer Werke wahrnehmen.

(2) Die Kirchenleitung bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz leitet die Aufsichtsbehörde und vertritt sie nach außen.

(3) Die Amtszeit des oder der Beauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre und setzt sich bis zum Amtsantritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Landeskirche kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann zum EKD-Datenschutzgesetz und zu diesem Kirchengesetz weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 2**Änderung des Zentralstellengesetzes**

§ 8 des Zentralstellengesetzes vom 2.4.2006 (Abl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

- a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
- b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 24.5.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 23.10.1990, Abl. 1991 S. A 1 außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Dresden, den 16. April 2018

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Dr. Carsten R e n t z i n g
Landesbischof

**Nr. 81 – Kirchengesetz über die Neufassung der Lese- und Predigttextordnung (Perikopenordnung).
Vom 16. April 2018. (Abl. S. A 115)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche

Deutschlands zur Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder vom 11. November 2017 wird die bisher gültige Ordnung gottesdienstlicher Lesungen und Predigttexte (Lese- und Predigttextordnung) vom 26. Oktober 1978 (Abl. S. A 36, A 41, A 97), zuletzt geändert durch Kirchengesetz über eine Teilrevision der Lese- und Predigttextordnung von 1978 vom 2. November 1999 (Abl. S. A 245), durch die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ in der Fassung vom Oktober 2017 abgelöst.

§ 2

Die Ordnung enthält die folgenden Teile:
Teil I: Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres;
Teil II: Weitere Feste und Gedenktage;
Teil III: Themenfelder und Predigtreihen;
Anhang (Liturgische Materialien);
Die Predigtjahrgänge I bis VI;
Die Lieder der Woche bzw. des Tages;
Register und Verzeichnisse.

§ 3

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über eine Teilrevision der Lese- und Predigttextordnung von 1978 vom 2. November 1999 (Abl. S. A 245) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Dresden, den 16. April 2018

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Dr. Carsten R e n t z i n g
Landesbischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Nr. 82 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer Kirchlicher Gesetze.
Vom 10. März 2018. (Abl. S. 81)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Taufordnung

Die Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom

25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 der Präambel werden die Wörter „machtet zu Jüngern“ durch das Wort „lehret“ ersetzt.
2. An § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Begehrt ein heranwachsender oder erwachsener Täufling durch Untertauchen getauft zu werden, so kann der zuständige Pfarrer die Taufe in dieser Form vollziehen, sofern ein geeigneter Taufort, re-

- gelmäßig ein Gewässer unter freiem Himmel, zur Verfügung steht, der in der örtlichen Gottesdienstordnung festgelegt ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und die Wörter „ihr ungetauftes“ durch die Wörter „das ungetaufte“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Eltern oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Gehört nur einer der Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche an, so ist auf dessen Willen zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der andere, nicht der evangelischen Kirche angehörende oder aus ihr ausgetretene Erziehungsberechtigte soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Eltern oder“ gestrichen.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
 „a) beide Erziehungsberechtigten der evangelischen Kirche nicht angehören oder aus ihr ausgetreten sind beziehungsweise der alleinige Erziehungsberechtigte ihr nicht angehört oder aus ihr ausgetreten ist,“
 - bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „b) kein Erziehungsberechtigter zu einem Taufgespräch bereit ist,“
 - cc) In Buchstabe c) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d) werden die Wörter „sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen“ durch die Wörter „kein Erziehungsberechtigter dazu bereit ist“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e) wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe f) werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder der alleinige Erziehungsberechtigte“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
 6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Eltern,“ gestrichen.
 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Eltern Stelle“ durch die Wörter „Stelle der Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder die sonstigen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Bundesarbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen als Voll- oder Gastmitglied angehörenden Kirche sind.“
 - dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „In begründeten Ausnahmefällen können daneben auch Christen, die Glieder anderer Kirchen sind, das Patenamnt übernehmen.“
 - ee) Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Mit Gliedern einer Kirche, die die Kindertaufe ablehnt, ist vor der Verleihung des Patenamtes ein Gespräch über die Tauftheologie zu führen. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Zusätzlich können Taufzeugen bestellt werden. Sie sollen bestellt werden, wenn es nicht gelingt, Paten zu finden.“
 - c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Über die nachträgliche Bestellung entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „angehört“ die Wörter „, wer aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Pate kann ferner nicht sein, wer die Kindertaufe ablehnt oder das umfassende Handeln Gottes in der Taufe leugnet.“
 8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „bei Kindern sollen nachträglich Paten bestellt werden.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „und Dekanatsamts“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Jähtaufen nach § 11 Absatz 2 Satz 4 bleiben unberührt. Taufen, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden, sollen im Predigtgottesdienst abgekündigt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Taufsonntage“ durch das Wort „Tauftage“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Konfirmationsordnung

An § 5 Absatz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch

Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2016 (Abl. 67 S. 121) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Nicht konfirmiert werden kann, wer aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist.“

Artikel 3

Änderung der Bestattungsordnung

§ 2 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 8) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und aus ihr nicht ausgetreten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt.
- 2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „evang.“ durch das Wort „evangelischen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „oder aus ihr ausgetreten“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, 26. April 2018

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August** bzw. **1. September 2019** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Antwerpen, Belgien
- Den Haag, Niederlande
- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Balaton, Ungarn
- Kairo, Ägypten
- Kopenhagen, Dänemark
- Lissabon, Portugal
- Nizza, Frankreich
- Okahandja/Gobabis, Namibia

- Sydney, Australien
- Venedig, Italien
- Verona-Gardone, Italien
- Windhoek, Namibia

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2018** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Europcar Sixt



Die attraktiven Mietwagen-Konditionen unserer Rahmenvertragspartner **Europcar** und **Sixt** gelten

- für kirchliche Einrichtungen
- und jetzt auch für die kirchlichen Mitarbeiter/-innen zur privaten Nutzung.

Im geschützten Bereich unseres Internetauftritts zu beiden Anbietern finden Sie die jeweiligen Contract-Nummern bzw. das Passwort, das Sie bei der Anmietung angeben müssen.

Weitere Infos unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/europcar-autovermietung-gmbh.html>

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/sixt-gmbh-co-autovermietung-kg.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20 info@wgkd.de www.wgkd.de



Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover